

RS Verg 2008/1/11 N/0112-BVA/14/2007-20

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.01.2008

Norm

BVergG 2006 §129 Abs1 Z7

1. BVergG 2006 § 129 gültig von 05.03.2010 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 129 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
3. BVergG 2006 § 129 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Die Regelungen der Ausschreibung sind nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen der §§ 914 ff ABGB auszulegen. Enthält ein Angebot entgegen den eindeutigen Ausschreibungsbestimmungen für die einzelnen Jahre des Leistungszeitraumes der Grundleistung und der Option nicht bloß einen einzigen, in der Folge Index anzupassenden Festpreis, sondern unterschiedliche Festpreise, ist dieses als der Ausschreibung widersprechend, auszuscheiden. Die Regelungen der Ausschreibung sind nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen der Paragraphen 914, ff ABGB auszulegen. Enthält ein Angebot entgegen den eindeutigen Ausschreibungsbestimmungen für die einzelnen Jahre des Leistungszeitraumes der Grundleistung und der Option nicht bloß einen einzigen, in der Folge Index anzupassenden Festpreis, sondern unterschiedliche Festpreise, ist dieses als der Ausschreibung widersprechend, auszuscheiden.

Entscheidungstexte

- N/0112-BVA/14/2007-20
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 11.01.2008 N/0112-BVA/14/2007-20

Dokumentnummer

VERGR_20080111_N_0112_BVA_14_2007_20_01

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>